

§§ 577, 571). Handelt es sich beiderseits um dingliche Rechte mit gleichem Rang, so regelt sich zivilrechtlich die Ausübung nach der Vorschrift des § 1024 des BGB., die gemäß § 1090 Abs. 2 auf beschränkte persönliche Dienstbarkeiten anwendbar ist. Unabhängig vom zivilrechtlichen Schutz greift aber auch hier der bergpolizeiliche Schutz ein.

Nicht für anwendbar erklärt sind die Vorschriften des IV. Titels über die Gewerkschaft. Dem Hannoverschen Kalibergbau standen daher zunächst nur die allgemeinen Gesellschaftsformen zur Verfügung. Solange es sich noch um die Auffuchung des Minerals handelte, mochte die Form der einfachen Gesellschaft nach bürgerlichem Recht oder des nicht rechtsfähigen Vereins zur Not genügen. Tatsächlich haben auch zahlreiche sogen. Bohrergesellschaften in einer dieser Formen bestanden. Sie litten jedoch unter dem Mangel, daß dingliche Abbaurechte nicht auf ihren Namen im Grundbuch eingetragen werden konnten. Sobald aber die bedeutenden Mittel zum Schachtbau beschafft werden sollten, bedurfte es einer festeren Gesellschaftsform. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung eignete sich wegen der mangelnden Beweglichkeit der Geschäftsanteile nicht. Es blieb die Aktiengesellschaft, die auch in einer Anzahl von Fällen Verwendung fand. Schwierigkeiten bereitete hier aber eine dem Bedarf des fortschreitenden Schachtbaus und weiteren Ausbaus angepasste Kapitalbeschaffung, wie sie die auf den Bergbau zugeschnittene Gewerkschaft mit ihrer Zubußpflicht ermöglicht. Daher griff man in zahlreichen Fällen zur sogen. Kaufgewerkschaft. Der Unternehmer erwarb die Kuxe einer Preussischen 1000 teiligen Gewerkschaft, deren Betrieb stillgelegt war, und ließ die Abbaurechte für die Gewerkschaft auf deren Namen im Grundbuch eintragen. Da solche Gewerkschaften selten und demgemäß teuer waren, suchte man nach billigen außerpreussischen Gewerkschaften. Solche entstanden besonders in großer Zahl im Herzogtum Gotha, wo äußerst geringe Anforderungen an den Fund gestellt und ohne weiteres die Einteilung in 1000 Kuxe genehmigt wurde. Nunmehr konnten sich auch Besitzer unaufgeschlossener Kalifelder in Hannover, nachdem sie eine solche Gewerkschaft in der erwähnten Weise erworben hatten, durch Verwertung eines Teiles der Kuxe die zu den Bohrungen erforderlichen Mittel verschaffen. Dadurch wurde aber zugleich eine ungesunde Spekulation begünstigt. Das Pr. Gesetz vom 23. 6. 1909 versuchte dem entgegenzutreten, indem es den Grunderwerb und den Bergwerksbetrieb außerpreussischer Gewerkschaften von staatlicher Genehmigung abhängig machte. Ein Teil der Unternehmungen entzog sich aber in Zukunft dem Gesetz durch Einschaltung einer auf Reichsrecht beruhenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Diese meldete den Betrieb auf ihren Namen an und erwarb die Grundstücke ohne staatliche Genehmigung, während ihre Geschäftsanteile sich in der Hand der außerpreussischen Gewerkschaft befanden. Das Gesetz vom 30. 5. 1917 über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover will dem Hannoverschen Kalibergbau einen unmittelbaren Weg zur Gesellschaftsform bieten. Einem Kaliwerk in Hannover kann nach diesem Gesetz auf Antrag die Gewerkschaftsfähigkeit vom Oberbergamt verliehen werden, wenn die Gewerkschaftsform einem berechtigten Bedürfnis entspricht. Die Gewerkschaftsfähigkeit ist auf Antrag denjenigen Werken zu verleihen, die bereits eine Beteiligungsziffer erhalten haben. Praktische Bedeutung hat das Gesetz bisher nicht erlangt, es hätte von Nutzen sein können, wenn es ein Jahrzehnt früher erlassen wäre.